

Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. c) des Stiftungsstatuts (Stipendienrichtlinien):

Stiftungszweck ***Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung von Lernenden, Mittelschülerinnen und Mittelschülern, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten, die vor Einreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens seit zwei Jahren in Stein am Rhein Wohnsitz haben.***

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. c) des Stiftungsstatuts:

Art. 1

Ziel Mit der Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung sollen die Chancengleichheit gefördert, der Zugang zur Bildung erleichtert und die Existenzsicherung während einer Aus- oder Weiterbildung gewährleistet werden.

Art. 2

Destinatäre Destinatäre im Sinne von Art. 2, lit. c) des Stiftungsstatuts sind natürliche Personen, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
a) die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben;
b) vor Erreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens zwei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Stein am Rhein hatten.

Art. 3

Massnahmen Es können Stipendien oder Beiträge für alle Ausbildungen oder Tätigkeiten ausgerichtet werden wie zum Beispiel:
a) Vorlehren zur Berufsvorbereitung;
b) Passerellen- und Brückenangebote;
c) Anlehren;
d) Berufslehren;
e) Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, gymnasiale Mittelschulen;
f) höhere Fachschulen;
g) Fachhochschulen, universitäre Hochschulen;
h) wissenschaftliche Tätigkeiten.

Art. 4

Keine Beiträge Nicht unterstützt werden:
a) Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten;
b) Berufsbegleitende Ausbildungen, die umgerechnet weniger als drei Vollzeitmonate dauern;
c) Preisverleihungen, Seminare, Symposien, Vorträge, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen inklusive Teilnahme an solchen;
d) kommerziell ausgerichtete Forschung;
e) Forschung in Form von Materialaufwand.

Art. 5

Verfahren

¹ Gesuche sind schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen. Sie sind für jedes Ausbildungsjahr neu einzureichen. Sie können in Absprache mit der betroffenen Person auch durch Dritte gestellt werden.

² Stipendien oder sonstige Beiträge können in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Geldleistungen oder in Form von rückzahlbaren Studien-darlehen ausgerichtet werden.

³ Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach:

- a) dem tatsächlichen Bedarf;
- b) den vorhandenen Stiftungsmitteln.

⁴ Die eigene finanzielle Situation sowie die finanzielle Situation der unterstützungspflichtigen Eltern sind nachzuweisen. Zumutbare Eigen- und Elternleistungen werden bei der Bedarfsberechnung in der Regel angerechnet.

⁵ Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn staatliche Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen oder die Bestimmungen für staatliche Ausbildungsbeiträge nicht anwendbar sind.

⁶ Beiträge werden jährlich zu Beginn des Studienjahres ausbezahlt. Für die Auszahlung einer folgenden Tranche muss ein Statusbericht vorgelegt werden.

⁷ Studienabbrüche und Wohnsitzwechsel sind sofort zu melden. Für das laufende Semester ausbezahlte Beiträge sind anteilmässig zurückzuzahlen.

⁸ Darlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Anschliessend sind sie zu verzinsen und innert längstens 8 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen.

Art. 6

Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die frühere Version vom 20. Dezember 2019.

Stein am Rhein, 8. Dezember 2020

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Bernard Aebischer
Stiftungsratspräsident



Dr. Martin Batzer
Vizepräsident